An das
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Bergaufsicht
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

1. Vorsitzender:
Wolfgang Riesner
Zum Husterbruch 41
32469 Petershagen

Ansprechpartner:
Peter Thiele
Östringhusen 6
32469 Petershagen

Petershagen, den 22.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt die Bürgerinitiative „Stoppt den Giftmüll! – Wie wehren uns! e.V.“ als anerkannte Umweltvereinigung Stellung zu dem Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzwasser in die Werra bzw. in die Weser. Die Anerkennung unserer Bürgerinitiative als Umweltvereinigung gilt (u.a.) für die Kreise Höxter, Lippe, Schaumburg, Minden-Lübbecke und Nienburg. Wir sind also Anrainer der Weser, die sich mit den Schadstoffeinträgen im Oberlauf befassen müssen, weil sie sich auch in und an der Ober- und Mittelweser auswirken.

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren
für die Fortsetzung der Einleitung von Salzabwässern der Kaliwerke Neuhof-Ellers und Werra der K+S Minerals and Agriculture GmbH im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2027 in die Werra

Stellungnahme

Wir wenden uns mit dieser Stellungnahme gegen den vorliegenden Antrag der K+S AG, weil er nicht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen entspricht. Wir fordern Sie als Genehmigungsbehörde auf, die beantragte Erlaubnis aus sachlichen und formalen Gründen nicht zu erteilen.

Unsere Einwendungen im Einzelnen:

Die beantragte Erlaubnis wird nicht zu wesentlichen Verbesserungen an dem schlechten ökologischen Zustand des Weser-Werra-Flusssystems führen und steht daher dem Gebot der europäischen Wasserrahmenrichtlinie entgegen, das den Schutz, die Verbesserung und die Sanierung der Wasserkörper verlangt. Die Vorgaben der EU-WRRL umfassen nicht nur programmatische Verpflichtungen, sondern gelten auch für konkrete Vorhaben. Wie der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, ist „die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, ... wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen

Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet."(Zitiert nach EuGH, Pressemitteilung Nr. 74/15, 1. Juli 2015.) Maßgeblicher Zeitpunkt ist nach den gegebenen Verlängerungstatbeständen der 31.12.2027, also das Ende der beantragten Erlaubnisfrist und gleichzeitig das Ende der 3. Bewirtschaftungsperiode.

Die beantragte Erlaubnis missachtet nicht nur das Verbesserungsgebot der EU-WRRL, sondern soll auch die politischen Entscheidungsträger dahingehend beeinflussen, dass der in Kürze zu beschließende Bewirtschaftungsplan für die Periode 2022-2027 keine weitergehenden Umweltschutzforderungen enthält. Weder die beantragten Abwassermengen, noch die maximalen Grenzwerte der Einleitungen, noch die Angaben zur Salzfracht sind geeignet, die Gewässerqualität unterhalb der Einleitungsstellen zu verbessern. Das im Jahre 2015 von Fachleuten und Entscheidungsträgern einvernehmlich formulierte Ziel, nach weiteren 2 Perioden „bis 2027 einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen", kann durch diese Erlaubnis nicht erreicht werden. Damit genügt der Antrag nicht den Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und ist folglich zurückzuweisen.

Die Ausführlichkeit der Unterlagen kann nicht über die entscheidenden Mängel des K+S-Antrags hinwegtäuschen:

Die Antragstellerin ist - entgegen unseren Forderungen - nicht bereit,

a) eine effiziente Abwasseraufbereitung für Prozess- und Haldenabwässer nach dem Stand der Technik zu installieren, und begründet dies mit unverhältnismäßigen Investitionen (also mit mangelnder Wirtschaftlichkeit). Die EU-WRRL räumt zwar die Beachtung der Verhältnismäßigkeit ein, macht aber auch klar, dass dieses Argument nicht überstrapaziert werden darf. In der Expertise des UBA aus dem Jahre 2014 ist die Eindampfungslösung als machbar bezeichnet worden „wenn die Rahmenbedingungen stimmen". Jede zukünftige Einleiterlaubnis muss Perspektiven ermöglichen und darauf abgestimmt sein, Langfristlösungen für die Einstellung der Salzeinleitungen in die Werra und die Weser in Angriff zu nehmen. Der vorliegende Antrag verhindert den Einstieg in die sogenannte Null-Variante.

b) andere Wege der Verbringung von salzhaltigem Abwasser/Abfall einzuschlagen und begründet dies mit bergbaulichen Bedenken bzw. wiederum mit unzumutbaren finanziellen Belastungen. Wir entnehmen den Antragsunterlagen, dass durchaus die Voraussetzungen für die Einstapelung von Haldenwässern unter Tage bzw. für einen hydraulischen Versatz gegeben sind, wenn die flüssigen und festen Rückstände korrekt konditioniert werden. Eine solche Aufarbeitung der K+S-Abwässer wäre nach dem Stand der Technik möglich. Sie wäre mit einer Wertstoffrückgewinnung sowie mit verkraftbaren ökonomischen Kennzahlen verbunden.

c) die Produktion für eine Übergangszeit so zu strecken und zu beschränken, dass die Abwassereinleitungen und damit die Umweltbelastungen erheblich reduziert werden können. Damit wäre ein spürbarer Einstieg in die Rückführung des Flusssystems in einen ökologisch vertretbaren Zustand gegeben, verbunden mit einer Verlängerung der prognostizierten Ausbeutungszeit, was wiederum der

Region als Zeitgewinn für den Einstieg in den absehbaren Strukturwandel zugute käme.

d) die Halden so abzudecken und zu begrünen, dass Auswaschungen von Salzen durch Niederschläge minimiert werden, und die anfallenden restlichen Haldenabwässer so zu erfassen und vorzubehandeln, dass nach 2027 nicht mehr dauerhaft Salz in die Werra/Weser eingeleitet werden muss. Mit der beantragten Erlaubnis sollen stattdessen die Haldenabwässer über das Jahr 2027 hinaus unbehandelt in den Flussgebietskörper eingeleitet werden. Die Erklärung dieser Abwässer als verbleibende Dauerbelastung des Flusssystems verletzt in krasser Weise die rechtsverbindlichen und die gesellschaftlichen Prinzipien des Umweltschutzes und spricht gleichzeitig die K+S AG vom Verursacherprinzip frei. Dies unverantwortliche Verhalten mutet an wie aus der Zeit gefallen und kann in keinem Fall so hingenommen werden.

In der Vergangenheit hat der K+S-Konzern stets auf Entsorgungswege gesetzt, die die Umwelt und somit die Allgemeinheit belasteten, sei es durch Direkteinleitungen, Pipeline-Planungen oder durch Salzlaugen-Verpressungen im Untergrund. Alternative, intelligente und umweltschonende Lösungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen und Salzabwässer erst gar nicht entstehen lassen, wurden und werden nicht akzeptiert. Im vorliegenden Antrag wird sogar explizit darauf verwiesen, dass Haldenabwässer weiterhin zeitlich unbegrenzt in die Werra abgeleitet werden sollen. Hier werden ganz offenbar die Konzerninteressen vor das Gemeinwohl und vor den Schutz der Umwelt gestellt, Gewinnstreben und Aktienkurse gegen nachhaltiges Wirtschaften und eine intakte Flusslebensgemeinschaft. Im Antrag wird diese Position auf die Spitze getrieben, indem ganz offen mit der Einstellung des Salzabbaus im hessisch-thüringischen Revier, d.h. mit Arbeitsplatzverlusten in der strukturschwachen Region gedroht wird, falls die 0-Option, also das Ende von Salzeinleitungen in die Werra, ab 2027 tatsächlich verlangt werden sollte. Dieses schlichte Ausspielen von weiterhin unverantwortlichem Handeln gegenüber der Umwelt mit dem fadenscheinigen Arbeitsplatzargument akzeptieren wir nicht! Wir halten diese plumpe Drohung für völlig unsachlich und ungerechtfertigt. Wohin will denn die K+S AG ausweichen? Die WRRL gilt europaweit. Müssen jetzt wieder einmal die Entwicklungsländer herhalten, weil hier die Umweltstandards bedauerlicherweise immer noch anspruchsloser sind? Wo bleibt denn die ethische Verantwortung des ehemaligen Dax-Konzerns?

Die 15-Jahresfrist der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4, Abs.1) und eine weitere Bewirtschaftungsperiode sind fast verstrichen, ohne dass ein „gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand“ des Flusssystems auch nur annähernd erreicht werden. Stattdessen nimmt die K+S AG wieder den Artikel 4, Absatz 5 WRRL in Anspruch, um mit der „Verwirklichung weniger strenger Umweltziele“ davon zu kommen. Neben unserer argumentativen Kritik an dieser Haltung empfinden wir den andauernden Rückzug auf diese Ausnahmeklausel in der WRRL als armselig und peinlich!

Rückblickend auf den laufenden Bewirtschaftungsplan, aber auch im Hinblick auf den vorliegenden Erlaubnis-Antrag für die Periode 2022 – 2027 ist die Bewertungsgrundlage für die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele zu überprüfen. Wir halten die Berufung auf Artikel 4, Absatz 5 WRRL für ungerechtfertigt. Die Salzvorkommen in der Region werden noch ca. 50 Jahre lang ausgebeutet werden. Daher ist ein finanzieller Aufwand in dem Umfang, wie er etwa in der Expertise des UBA 2014 (s.o.) dargestellt wird, durchaus vertretbar und keineswegs unverhältnismäßig. Die Investitions- und Betriebskosten einer Abwasser- und

Abfallbehandlung z.B. nach dem K-UTEC-Verfahren sind den Kosten und Schäden durch weitere 50 Jahre Salzeinleitung gegenüber zu stellen. Allein dieser Aspekt sollte allen Verantwortlichen klar vor Augen führen, was geboten und „vernünftig“ ist. Wir erinnern auch in diesem Zusammenhang an das Verursacherprinzip, was die Schadensregulierung anbelangt, und verweisen auf andere Industriezweige, die ihre Emissionen mit Hilfe größter finanzieller Aufwendungen (z.B. für Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen, Abgas-Rückhaltungen, Sonderabfallentsorgung) gering halten müssen. Muss im Falle der Salzindustrie nicht der gleiche Maßstab angelegt werden? Mit der Erlaubnis, weiter im beantragten Maße Salz in die Werra bzw. Weser einzuleiten, verlangt die Antragstellerin eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung.

Durch die Erteilung der beantragten Einleitungserlaubnis würden Problemlösungen, Schadensreduzierung und -kompensation vermieden und weitere „Ewigkeitslasten“ auf Kosten der Allgemeinheit festgeschrieben.

Deshalb fordern wir, dass die Antragstellerin vor der Erteilung einer neuen Einleitungserlaubnis zu verpflichten ist nachzuweisen, mit welcher Technologie und ab wann sie die weitere Einleitung von Salzrückständen in die Werra und in die Weser ausschließen wird, damit spätestens 2027 das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand in der Weser erreicht werden können. Nach der Vorlage eines solchen verbindlichen Konzepts, das unsere Forderungen a - d auf Seite 2 umfasst, könnte u.E. für die Zeit bis zum Erreichen dieses verbindlichen Ziels eine vorläufige Einleitungserlaubnis erteilt werden, die jedoch sicherstellen muss, dass dadurch eine Verschlechterung des derzeitigen Zustands von Werra und Weser nicht zu besorgen ist.

Weitere Hinweise und Fragen zum Antrag:

- Der eigentliche Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH ist im Wortlaut nicht in den ausgelegten Antragsunterlagen zu finden. Es gibt wohl die „allgemein verständliche nicht-technische Zusammenfassung“, den Erläuterungsbericht nebst Anlagen und Fachgutachten, aber was nun in den Unterlagen explizit rechtsverbindlich sein soll und was eher Absichtserklärungen sind oder gar nur dekoratives Beiwerk, bleibt im Unklaren.
- Einerseits sind die maximalen Einleitmengen, die Grenzwerte und die maximale Jahreseinleitfracht klar benannt (Das könnte der Antrag sein.), aber andererseits passen die Werte nicht zu dem Ziel, bis 2027 die Produktionsabwässer komplett zu vermeiden und Haldenabwässer in Menge und Konzentration deutlich zu reduzieren (Das ist daher wohl nur eine Absichtserklärung.).
- Wie verbindlich ist die zeitliche Staffelung der Einleitungen in Hinsicht auf Menge, Fracht und Grenzwerte (2021, 2022 – 2025, 2026 und 2027)? Die Antragsunterlagen deuten eher darauf hin, dass nichts Wesentliches unternommen werden soll, um einen guten ökologischen Zustand des Werra-/Weser-Flusssystems zu erreichen.
- Und ist überhaupt die „K+S Wasserstrategie“ als verpflichtender Plan fester Bestandteil des Antrags? Oder nur eine eindrucksvolle Wortschöpfung für das notwendige Abwasser-Management?

Freundliche Grüße aus Petershagen

_____

i.V. Björn Nommensen
2. Vorsitzender
Stoppt den Giftmüll – Wir wehren uns! e.V.
Amtsgericht Bad Oeynhausen VR 41109